

Jahresbericht 2021

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
 - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
 - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
 - d) von Spätaussiedlern
 - e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u.ä.
2. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
4. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
5. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
 - d) Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden M-V
 - e) Förderung der freiwilligen Ausreise
6. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
7. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB
8. Gerichtsverfahren

1. Aufnahme

a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

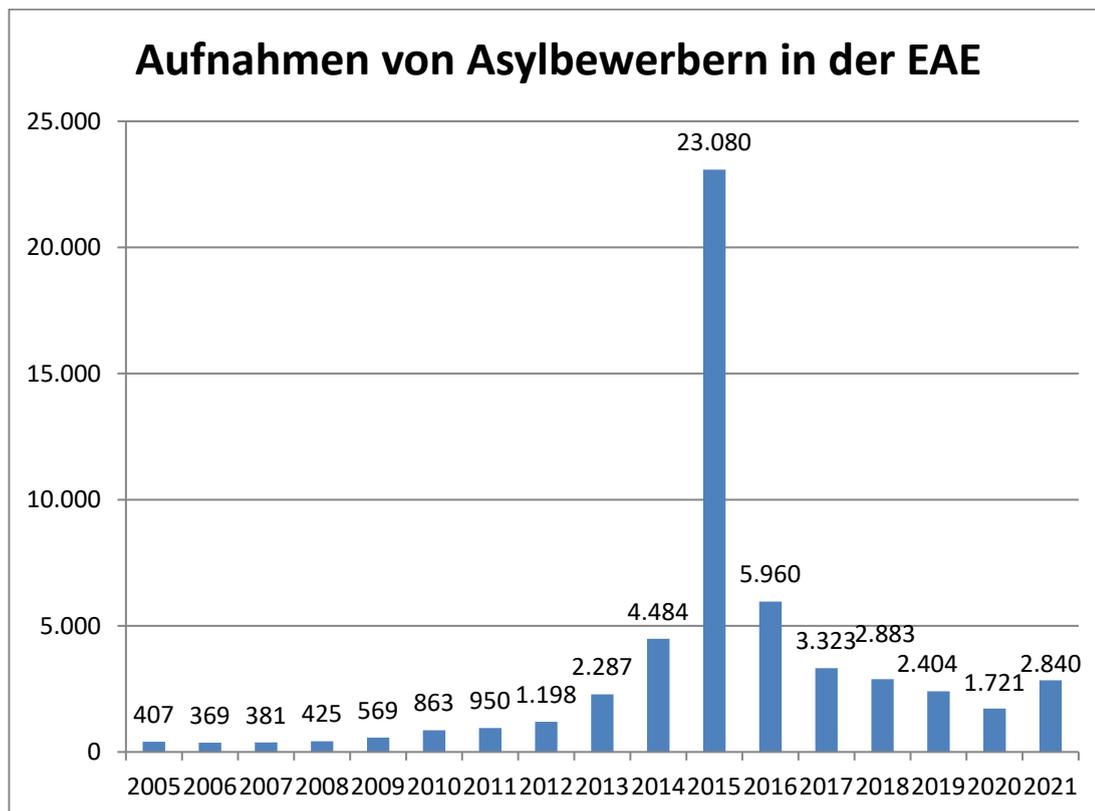
Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) betreibt eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylgesetzes (AsylG). Durch das IT-gesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2021 waren 1,98045 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber aufzunehmen.

Auf Grund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015 betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) an den Standorten Stern Buchholz bei Schwerin und Nostorf/Horst bei Boizenburg. Damit verfügte die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes über insgesamt 1.640 Plätze.

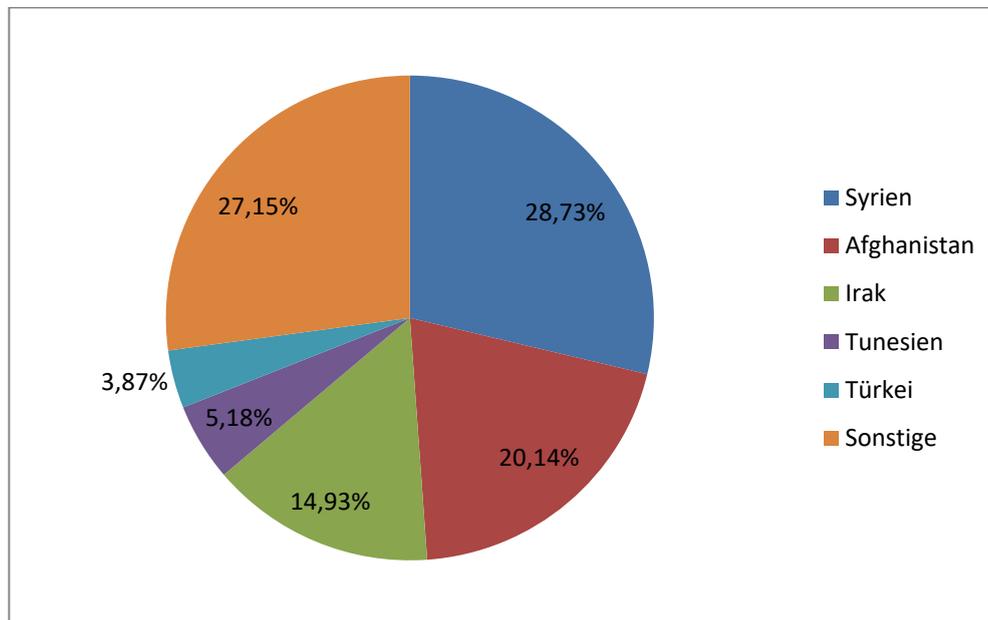
Mit Beginn der Corona-Pandemie waren auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vielfältige Maßnahmen zum Schutz der Bewohner und damit zur Eindämmung der Pandemie zu treffen. Dazu zählte u.a. auch die Bereitstellung von mehr Wohnfläche je Bewohner. Im Ergebnis wurden die insgesamt in der EAE verfügbaren Unterkunftsplätze auf gegenwärtig 1.100 reduziert. Zugleich wurden jedoch außerhalb der EAE neue Kapazitäten mit speziellen Unterkunftsstandards für die abgesonderte Unterbringung von Personen mit positivem COVID-19 Test bzw. für deren unmittelbare Kontaktpersonen zur Durchführung einer häuslichen Quarantäne in Betrieb genommen.

Im Jahr 2021 wurden durch das AMF 2.840 Asylbewerber (durchschnittlich 240 Personen pro Monat) aufgenommen. Diese Zahl beinhaltet auch

- sog. nachgeborene Kinder von Asylbewerbern, die bereits in die Kommunen des Landes verteilt wurden sowie
- ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die bereits in den Kommunen des Landes wohnhaft sind und für die Asylanträge gestellt wurden bzw. die bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen Asylantrag gestellt haben.



Zum Ende des Jahres 2021 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 36 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2021:



b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 zusätzlich 49 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das IT-gesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V eine seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.

c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen, in der AE Nostorf/Horst.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2021 wurden in Mecklenburg-Vorpommern keine jüdischen Zuwanderer aufgenommen:

Aufnahmen jüdischer Zuwanderer

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5	3

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personen	3	7	3	0	2	9	12	2	0

d) von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2021 wurden 138 Spätaussiedler aufgenommen und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

e) von Flüchtlingen im Rahmen humanitärer Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u. ä.

Auf Grundlage verschiedener Anordnungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wurden im Jahr 2021 im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen bzw. Resettlementverfahren des Bundes insgesamt 87 Flüchtlinge in M-V aufgenommen.

Resettlement	46 Personen
Humanitäre Aufnahme	41 Personen

Aufgrund der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im August 2021 war ein deutlicher Anstieg der Aufnahmen von afghanischen Ortskräften zu verzeichnen. Insgesamt wurden im Jahr 2021 165 Personen aufgenommen.

2. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs wird gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung erlangt die Gewährung von medizinischen Leistungen zunehmende Bedeutung. Durch den Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch ambulante Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Krankenhäuser in der jeweiligen Region als Vertragspartner gewinnen können. Am Standort Nostorf/Horst handelt es sich um die KMG Klinik Boizenburg GmbH und am Standort Stern Buchholz um die Krankenhaus am Crivitzer See GmbH (ehemals MediClin GmbH) in Crivitz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden vielfältige Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €. Für Aufgaben der Desinfektion werden durch den Betreiber gemäß dem geltenden Rahmenhygieneplan neben den Asylbewerbern auch Fachkräfte eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüberhinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden durch die Kleiderkammer der Einrichtung neben Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden, ausgegeben. Im Jahre 2021 wurde Bekleidung im Wert von insgesamt 56.000 € beschafft.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. So wurden Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG in Höhe von 7.413 € angeordnet.

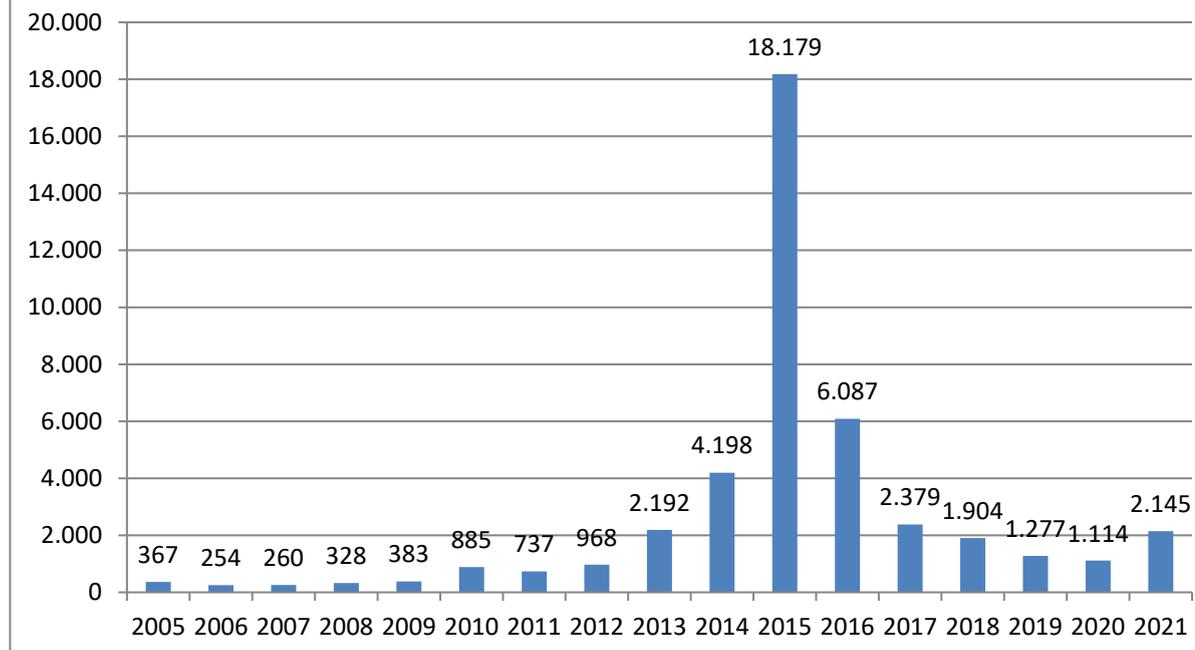
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Das AMF ist bestrebt, Asylbewerber noch vor ihrer Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Davon ausgenommen bleiben soweit möglich Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, Flüchtlinge, die nach der Dublin III - Verordnung der Europäischen Union in einen Drittstaat überstellt werden sollen und ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist.

Die letztgenannten Personengruppen verbleiben bis zu ihrer Ausreise grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung, wobei die Verweildauer bis zu 12 Monate und darüber hinaus betragen kann.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2.145 Asylbewerber aus der EAE und der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Verteilung von Asylbewerbern



Darüber hinaus wurden 309 Anträge (für 517 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 87 Anträge (für 158 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet.

4. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in einer Einrichtung des Landes erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kommunen des Landes erfolgte im Jahr 2021 etwa zu 66 % in Gemeinschaftsunterkünften und zu 34 % in dezentralen Wohnungen.

Wegen der gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen Asylbewerberzugänge wurden die in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften vorhandenen Reserven weitestgehend aufgebraucht. Im Dezember 2021 wurden landesweit 30 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnheime mit insgesamt 6.439 Plätzen betrieben.

Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Betreiber- und Wachverträgen für die Gemeinschaftsunterkünfte unterliegt nach § 5 FIAG i.V.m. der Richtlinie zu § 5 Abs. 3 FIAG (Erstattungsrichtlinie) einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde. Gleiches gilt u.a. nach den einschlägigen Arbeitshinweisen des Landes auch für Verträge zur Betreuung dezentral untergebrachter ausländischer Flüchtlinge. Auch für investive Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften) ist zuvor die Zustimmung des Landes einzuholen.

Die ausländischen Flüchtlinge werden unabhängig von der Art der Unterbringung betreut. (Die Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge ist jedoch auf 2 Jahre beschränkt.)

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i.V.m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern, syrischen Kontingentflüchtlingen, afghanischen Ortskräften sowie von Flüchtlingen, die im Rahmen von Resettlementprogrammen bzw. humanitärer Aufnahmen des Bundes in Deutschland aufgenommen werden). Die gestiegenen Asylbewerberzahlen führten gegenüber dem Vorjahr zu leichten Mehrausgaben.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften, der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

5. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung,
- Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen,
- Prüfung und Entscheidung über ausländerrechtliche Sachverhalte,
 - Anhörung und Bescheidung in Verfahren nach § 15 a AufenthG
 - Bescheide und Widerspruchsbescheide
 - Vorbereitende Maßnahmen für die Passersatzbeschaffung - > Identitätsklärung soweit dies im Zuständigkeitsbereich der ABH liegt
 - Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Rückführung vorliegen und Anmeldung zur Rückführung
 - Erstellung von Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohung nebst vorheriger Anhörung
- Austausch mit Polizei und Staatsanwaltschaften zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung,
- Austausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in besonderen und herausgehobenen Einzelfällen,
- Verweisberatung freiwillige Rückkehr

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist für die Durchführung der Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer aus der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig. Zudem koordiniert es landesweite Abschiebungsvorhaben unter Einbindung der kommunalen Ausländerbehörden und ist zentraler Ansprechpartner und Koordinator bei der Beteiligung an bundesweiten bzw. länderübergreifenden Abschiebungsmaßnahmen.

Das AMF übernimmt im Zusammenwirken mit dem Zentrum zur Unterstützung der Ausreise in Berlin (ZUR) die Koordinierung und Inanspruchnahme von Abschiebungshaftplätzen im Bundesgebiet für Haftfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Inbetriebnahme der gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern Schleswig-Holstein, der Freien Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im August 2021 übernimmt das AMF die Koordinierung und Steuerung der dort für Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Abschiebungshaftplätze.

Im Jahr 2021 organisierte das AMF für insgesamt 467 Personen die Rückführungen. Dabei wurden 150 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden.

23 Maßnahmen erfolgten davon als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin III - Verordnung¹. Die übrigen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Ukraine (25 %)
- Albanien (9 %)
- Afghanistan (9 %)

Empfängerländer nach der Dublin III - Verordnung waren hauptsächlich:

- Schweden (12) und Frankreich (9)

Bei 317 Personen scheiterten die Rückführungen und mussten storniert werden. Hauptfaktoren für das Scheitern waren:

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- coronabedingte Einreisevorgaben
- das überraschende Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes oder
- renitentes Verhalten.

2021 entzogen sich 14 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 278 Fällen wurde die freiwillige (geförderte/bei Mittellosigkeit auch unterstützte) Ausreise der Ausländer organisiert.

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei unter anderem auch die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen und die Kommunikation mit den Auslandsvertretungen der Zielstaaten. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Bereits seit über zehn Jahren werden sämtliche Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für in M-V lebende ausreisepflichtige Ausländer, deren Herkunftsländer völkerrechtlich zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, beim AMF zentral koordiniert und eingeleitet.

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die beim Bund durch die Koordinierungsstelle Passersatzbeschaffung in Kooperation mit der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Ghana, Nigeria, Marokko, Algerien, Indien, Irak und Tadschikistan.

d) Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden M-V

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF (gem. § 6 LOG M-V), so z. B. bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr sowie bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen.

e) Förderung der freiwilligen Ausreise

Seit dem 01.09.2020 berät das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) freiwillig ausreisewillige Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung über die entsprechenden Möglichkeiten. Sofern eine freiwillige Ausreise erfolgen soll, erfolgt die Ausreiseorganisation ebenfalls durch Mitarbeitende des BAMF in enger Kooperation und Abstimmung mit dem AMF.

Im Berichtszeitraum wurden durch das BAMF 88 freiwillige (geförderte) Ausreisen realisiert.

6. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2021 wurden aus diesem Grund 12 neue Kostenverfahren betrieben, von denen 10 Fälle abgeschlossen werden konnten. Hinzu kommen 6 weitere Fälle aus vorherigen Jahren, die im Berichtszeitraum ebenfalls beendet wurden. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen oder die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. Des Weiteren wurde im Berichtszeitraum 1 offenes Kostenverfahren nach fachlicher und haushaltsrechtlicher Prüfung mit Rücknahme des Kassenzzeichens eingestellt. Die Kostenschuldner sind zwischenzeitlich in ihre Heimatländer ausgereist. Eine Weiterverfolgung der Kosten hat im Ausland erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg. Des Weiteren hat das Landesamt für Finanzen zuständigkeitshalber in Einzelfällen befristete Niederschlagungen veranlasst. Per 31.12.2021 sind insgesamt 12 laufende Kostenverfahren offen.

Insgesamt konnten im Berichtszeitraum 18.287,02 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

7. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten dem Landeshaushalt im Jahr 2021 ca. 42.000 € zugeführt werden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.

8. Gerichtsverfahren

Gegen das AMF wurden im Jahr 2021 insgesamt 12 Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten eingeleitet, davon ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und ein Antrag auf Zulassung der Berufung. In 4 Fällen wurde von den Gerichten noch keine Entscheidung getroffen. In den übrigen Fällen obsiegte das AMF mehrheitlich.